

rücksichtslos aus. Aber so darf es bei euch nicht sein! Wer groß sein will, der soll den anderen dienen, und wer der erste sein will, der soll sich allen anderen unterordnen.“⁴

Das ist etwas prinzipiell, nicht nur graduell anderes als alles, was mit herrschen, Macht ausüben, Zwingherr sein usw. zusammenhängt und sich in Vokabeln wie „kratein“ und „archein“ findet. Die Freiheitsgeschichte der Menschheit hat doch einen gewissen Fortschritt gebracht, von absoluter Herrschaft zu einigermaßen kontrollierter. Lehrt nicht die Erfahrung vieler Jahrhunderte, dass die Verwirklichung der zitierten und doch recht eindeutigen Weisung Jesu in monokratischen Systemen nur in den feierlichen Titulaturen („servus servorum Dei“) und kaum in der lebendigen Realität vorkommt?

Auch wenn der Wiener Erzbischof das Thema Inkulturation mit Blick auf die moderne globale Kultur heute für erledigt hält⁵, scheint *diese* Inkulturation, als eine kritische, im Interesse der Kirche höchst dringend. Lange, viel zu lange folgte die Kirche(nführung) der monokratischen Organisationsform, zuerst unreflektiert, durch Übernahme vorgefundener weltlicher Formen der Ausübung von Autorität, dann gestützt durch real unhaltbare quasi-dogmatische Argumente. Die Staatsform Monarchie ist mit der Regierungsform Demokratie kompatibel; wie sollte das nicht auch für die Wahlmonarchie Kirche gelten können! Die Kirche ist kein Museum, auch keins für überwundene Herrschaftsformen. Die Zeichen der Zeit legen es dringend nahe: Probieren wir es einmal auf demokratisch! ■

■ Die Kirche ist kein Museum, auch keins für überwundene Herrschaftsformen.

„Nicht ohn der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen“

Synodales Prinzip als zentrales Gestaltungselement der evangelischen Kirche

■ MICHAEL BÜNKER

„Nicht ohn der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen“ ist ein Grundsatz, den Martin Luther im Jahr 1523 aufstellte. Anlass dafür war der Streit der Gemeinde in Leisnig in Sachsen, die ihren Wunsch nach evangelischen Predigern gegen die angestammten Patronatsrechte des zuständigen Zisterzienserstiftes in Buch durchsetzen wollte. Luther nahm - wenig überraschend - für die Gemeinde Partei und begründete dies in seiner Schrift „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift.“¹ Das Bahnbrechende an dieser Schrift ist, dass damit der hörenden Gemeinde auch kirchenleitende Funktion zugeschrieben wird.² Seitdem wird mehr oder weniger die Aufgabe der Kirchenleitung in den evangelischen Kirchen von der hörenden und der lehrenden

Kirche, der *ecclesia audiens* und der *ecclesia docens*, gemeinsam wahrgenommen.³

Für die evangelischen Kirchen stellen die Synoden jenes Element der Kirchenleitung dar, das die Gemeinschaft der Getauften, das Priestertum aller Glaubenden repräsentiert. Die presbyterial-synodale Kirchenverfassung ist durch einen „egalitären Grundzug“ gekennzeichnet, denn: „Eine religiös begründete Hierarchie, ein wesentlicher Vorrang des Klerus in der Gemeinde oder ein Primat des Bischofs in der Regionalkirche sind durch das synodale Prinzip ausgeschlossen.“⁴ In der Synode verständigt sich im Vertrauen auf den Heiligen Geist die Kirche über ihre Lehre und ihr Leben, ihr Zeugnis und ihren Dienst. Als biblisches Vor- und Urbild gilt das sogenannte Apostelkonzil, von dem Lukas in Apg. 15 berichtet. Schon dieses erste „Konzil“, diese erste „Synode“ war eine beschließende über-



Michael Bünker ist Bischof der evangelischen Kirche augsburgischen Bekenntnisses in Österreich.

■ Konziliarität wurde als Existenzial der Kirche bezeichnet.

gemeindliche Versammlung, denn es kamen dabei ja die Abgesandten der Gemeinden von Antiochien und Jerusalem zusammen. Synoden kommt für die übergemeindlichen Ebenen, also auf regionaler oder nationaler Ebene, jene Funktion zu, die auf der Ebene der Gemeinde die Gemeindevertretung bzw. das Presbyterium innehat. Sie stellen so auch ein Element der Konziliarität dar.

So ergibt sich das synodale Prinzip gewissermaßen aus dem evangelischen Kirchenverständnis und folgerichtig bildeten sich schon im frühen 16. Jahrhundert Synoden heraus, die allerdings in ihrer Zusammensetzung und in ihren Aufgaben mit den heutigen nicht vergleichbar waren. Von Anfang an kannte der Protestantismus Synoden als Leitungsorgane, allerdings mit einer großen Variabilität hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Kompetenzen. Den Anfang machte das Herzogtum Preußen 1525 mit der Einführung von Diözesansynoden für Lehr- und Ordnungsfragen.

Allerdings trat durch die Durchsetzung des landesherrlichen Kirchenregiments das synodale Element wieder in den Hintergrund. Erst im 19. Jahrhundert wurden Zug um Zug die Synoden in den evangelischen Kirchen des deutschen Sprachraumes (wieder) eingeführt. Sie sahen ihre erste Aufgabe darin, durch die Verabschiedung von Kirchenverfassungen die Unabhängigkeit der Kirchen vom Landesherrn zu stärken. Nur dort, wo der europäische Protestantismus nicht durch die Konstruktion des landesherrlichen Kirchenregiments oder der Staatskirche eingerichtet wurde bzw. sich selber ordnete, kam es konsequent zur Einrichtung von Synoden als Organen der Kirchenleitung. Dies ist etwa in Frankreich, in den Niederlanden oder in Schottland, aber nur in einigen Teilen Deutschlands (Wesel 1568, Emden 1571) der Fall gewesen. Diese Kirchen waren zudem vornehmlich durch die Reformation von Ulrich Zwingli und Johannes Calvin geprägt, also reformiert. Daher lässt sich rückblickend sagen, dass in den reformierten Kirchen die Synoden von Anfang an überall, wo es möglich war, eingerichtet wurden. Weiters entspricht es reformierter Lehre, vor allem reformiertem Amtsverständnis, dass die Synoden nicht

nur durch die Ordinierten oder die Pfarrer gebildet werden, sondern notwendigerweise auch nichtordinierte Träger kirchlicher Ämter einschließen müssen.

Auch wenn also die evangelischen Kirchen von Anfang an darauf angelegt waren, sich synodale Leitungsorgane zu geben, ist es eine Tatsache, dass erst relativ spät das presbyterial-synodale Prinzip in den evangelischen Kirchen im deutschen Sprachraum umgesetzt wurde. Konkret gilt die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 als erste evangelische Kirchenverfassung, die dieses Prinzip konsequent umgesetzt hatte. Schon an der Jahreszahl lässt sich unschwer ablesen, dass dies mit beeinflusst war durch die Entwicklung zum Parlamentarismus im 19. Jahrhundert.

Während im 19. Jahrhundert die Synoden vor allem mit der Gesetzgebung und da vor allem mit den Kirchenverfassungen befasst waren, kam in der Zeit des Nationalsozialismus und des sogenannten Kirchenkampfes eine andere zentrale Aufgabe der Synoden (wieder) zum Tragen. In den Bekenntnissynoden wurde der Kampf um die Reinheit der Lehre und des Bekenntnisses zu Jesus Christus in den Mittelpunkt gestellt. Sie verstanden sich nicht bloß als Instrument der äußeren Kirchenorganisation, sondern als geistliches Leitungsorgan, das sich vom Wort Gottes aufgerufen und zusammengeführt wusste. Am bekanntesten unter den verschiedenen Bekenntnissynoden wurde jene von Barmen vom Jahr 1934, die durch ihre Theologische Erklärung ein Lehrzeugnis mit dem Anspruch der Verbindlichkeit verabschiedete.⁵ Synoden beschließen nicht - schon gar nicht mit Mehrheiten - über die Wahrheit, aber sie bezeugen die Wahrheit.⁶ Es gehört zu den bleibenden Früchten des Kirchenkampfes, dass nach 1945 die enge Verbindung zwischen Schrift und Bekenntnis und dem Kirchenrecht wieder in den Mittelpunkt gestellt wurde.⁷

Zusammensetzung der Synode

Synoden werden durch Wahl bestimmt. Die Wahl erfolgt in den meisten evangelischen Kirchen nicht unmittelbar durch die

1) Martin Luther, *Ausgewählte Schriften* (hgg. Von Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling), Band V, Frankfurt/Main 1982, 7-18 (= WA 11, 408-416).

2) Wolfgang Huber, *Synode und Konziliarität. Überlegungen zur Theologie der Synode*, in: Gerhard Raul/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hgg.), *Das Recht der Kirche Bd. III: Zur Praxis des Kirchenrechts*, Gütersloh 1994, 319-348, 319.

3) Jan Hermelink, *Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche*, Gütersloh 2011, 241.

4) Jan Hermelink (Anm. 3), 241.

5) *Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation*, hgg. Alfred Burgsmüller/Rudolf Weth, *Neukirchen-Vluyn* 1984.

6) Wolfgang Hube (Anm. 2), 345.

7) Albert Stein, *Der kirchenrechtliche Ertrag des deutschen Kirchenkampfes 1933-1945*, in: ders., *Kirchenrecht in theologischer Verantwortung* (= *Kirche und Recht* 18), Wien 1990, 69-84.

Kirchenmitglieder, sondern mittelbar nach dem sogenannten Siebwahlsystem. Neben die gewählten Mitglieder der Synode treten ihre „geborenen“ Mitglieder. In Österreich sind das etwa der Bischof bzw. die Bischöfin und die anderen Mitglieder der kollegialen Kirchenleitung des Oberkirchenrates. Darin kommt zum Ausdruck, dass sich das evangelische Bischofsamt als ein synodales Bischofsamt und die Kirchenleitung als synodale Kirchenleitung versteht. Zu den gewählten und den geborenen (von Amtes wegen) Mitgliedern der Synode kommen drittens jene, die von anderen Einrichtungen der Kirche entsandt werden, wie etwa die Vertreter/innen kirchlicher Werke, der theologischen Fakultäten u.a.m. Und schließlich haben die Synoden viertens das Recht, weitere Mitglieder *ad personam* zu berufen. Insgesamt ist dabei sicherzustellen, dass die Zahl der gewählten Synodalen in der Mehrheit bleibt und die Nichtordinierten oder „Laien“ (der Ausdruck ist missverständlich) nicht durch die Ordinierten bzw. Geistlichen majorisiert werden können.

Den Synoden kommen zentrale Aufgaben der Kirchenleitung zu

Zu den Aufgaben evangelischer Synoden zählen insbesondere:⁸

- Sie sind der oberste Gesetzgeber der Kirche, insbesondere beschließen sie die Verfassung der Kirche.
- Sie beschließen über den Haushalt und den Stellenplan der Kirche.
- Sie wählen die anderen kirchenleitenden Funktionen.
- Sie nehmen durch ihre Beschlüsse am Öffentlichkeitsauftrag der Kirche teil.
- Sie leiten die Kirche in geistlichen Belangen, etwa wenn sie über die Gesangbücher, Gottesdienstordnungen, Katechismen, kirchlichen Lebensordnungen u.a.m. entscheiden.

In allem sind Synoden mitverantwortlich für die zentralen Kennzeichen der Kirche. Synoden sind den anderen kirchenleitenden Ämtern nicht übergeordnet, sie leiten die Kirche in „arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“.⁹ Diese anderen Ämter sind das leitende geistliche Amt,

das in der lutherischen Tradition durch das Bischofsamt wahrgenommen wird und das kollegiale Leitungsorgan, in Österreich der Oberkirchenrat, in dem der Bischof den Vorsitz hat. In diesem Gremium arbeiten zu gleichen Teilen geistliche und weltliche, haupt- und ehrenamtliche Personen zusammen und bündeln die theologische, die rechtliche und die wirtschaftliche Kompetenz für die Leitung der Kirche. Synoden tagen in der Regel ein- bis zweimal im Jahr. In der Zwischenzeit nehmen synodale Ausschüsse Aufgaben der Synode wahr.

Synode und Parlamentarismus

Synoden werden gerne als Kirchenparlamente bezeichnet. Dennoch überwiegen die Unterschiede bei weitem, sodass die Bezeichnung Kirchenparlament für eine evangelische Synode unzutreffend ist: Das Recht der Republik geht vom Volk aus; dagegen muss man von der Kirche sagen, dass sie ihren Grund und Auftrag in Jesus Christus hat, sie ist eine Schöpfung des lebendigen Wortes Gottes, eine *creatura verbi divini* und daher nicht Ausdruck des Willens ihrer Mitglieder.

Synoden repräsentieren somit nicht das Kirchenvolk. Während die Abgeordneten zu National- und Bundesrat grundsätzlich unabhängig und an keinen Auftrag gebunden sind (Art. 56 BV), sind Synodale selbstverständlich vom Auftrag, den Christus seiner Kirche gegeben hat, abhängig und in ihren Entscheidungen an ihr von diesem Auftrag geprägtes Gewissen gebunden. Synoden haben auch mit Wahrheitsfragen, mit Bekenntnisfragen zu tun (auch wenn sie die Bekenntnisse ihrer Kirche nicht ändern können)¹⁰. Diese Fragen aber lassen sich nicht durch Mehrheitsentscheidungen entscheiden. Hier verlangt es in guter Tradition des Augsburger Bekenntnisses nach einem *magnus consensus*.¹¹ Ein Kompromiss kann die Wahrheit bedrohen, eine Majorisierung kann die Einheit bedrohen.¹² Um zwischen der Scylla der Polarisierung und der Charybdis der Paralyse¹³ der Synode einen Weg zu finden, braucht es eine durchsichtige Form der Konfliktaustragung, bei der getroffene Entscheidungen

■ Synoden beschließen nicht – schon gar nicht mit Mehrheiten – über die Wahrheit, aber sie bezeugen die Wahrheit.

8) Gerhard Grethlein, *Theologie der Synode, in: Vielfalt in der Einheit: Theologisches Studienbuch zum 175jährigen Jubiläum der Pfälzischen Kirchenunion*, Speyer 1993, 237f.

9) Artikel 41 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern; dazu: Heinrich de Wall, *Art. Synode, Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Band 3, Paderborn u.a. 2004, 645.

10) Albert Stein, *Bekennniskonsens und Bekenntniserneuerung – kirchenrechtliche Implikationen*, in: ders., *Kirchenrecht in theologischer Verantwortung* (wie Anm. 7), 85–94.

11) BSLK 50,1.

12) Dazu: Reinhard Slenczka, *Synode zwischen Wahrheit und Mehrheit*, *KuD* 29 (1983) 66–81.

13) Reinhard Slenczka (Anm. 12), 77.

immer als vorläufige, für neue Einsichten offene Entscheidungen gelten.¹⁴ Es muss ständig deutlich sein, „dass es in synodalen Gremien am Ende nicht um Richtungsentscheidungen zuungunsten einer Minderheit gehen kann, sondern dass die Arbeit dieser Gremien auf religiös begründete *Einmütigkeit*, auf die – gerade im Konflikt bewährte – *Einheit* der Kirche zielt.“¹⁵

Im Mittelalter waren die Synoden reine Amtsträger- oder Kleriker- oder gar nur Bischofssynoden. Die Reformation veränderte das, weil allen Getauften derselbe Geist und dieselbe Kompetenz in der Kirche auch in Bezug auf ihre Leitung zuerkannt wurde

Synoden als Ausdruck der Konziliarität der Kirche

Unter dem Anstoß, der vom 2. Vatikanischen Konzil ausging, befasste sich die Ab-

teilung für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Jahr 1968 mit der Frage der Konziliarität der Kirche. Konziliarität wurde als Existenzial der Kirche bezeichnet.¹⁶

Die Kirche als die Gemeinschaft der Verschiedenen, die tief verwurzelt ist in den sozialen und kulturellen und politischen Kontexten, hat den Auftrag, jene „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ zu verwirklichen und vertraut darauf, dass der Heilige Geist sie zur Fülle der Wahrheit und Liebe führt.¹⁷ Deshalb gehören in der synodalen Arbeit die gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen ebenso dazu wie das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes. So lässt sich die Kirche als Werkzeug Gottes für die Versöhnung gebrauchen und kann – wo und wann immer der Heilige Geist will – bereits hier und jetzt ein Zeichen für die versöhnte Menschheit sein. ■

14) Jan Hermelink
(Anm. 3), 249.

15) Jan Hermeling
(Anm. 3), 247 spricht
treffend von einer
„Einheit im Konflikt,
die die evangelische
Kirche auszeichnet“.
(250).

16) Wolfgang Huber
(Anm. 2), 340.

17) So die Kommission für
Glaube und Kirchen-
verfassung, nach: Jan
Hermelink (Anm. 3),
248.

Kulturkampf im Hause des Islam

■ URSULA BAATZ



Ursula Baatz, ist
Religionswissenschaftlerin
und Philosophin.
Langjährige Redakteurin
im ORF Hörfunk.
Buchautorin.

Die Vorgänge im arabischen Raum und in der islamischen Welt werden von hiesigen Medien nur am Rande wahrgenommen. Wenn in Ägypten Befürworter einer demokratischen Entwicklung gegen eine Präsidialdiktatur auf die Straße gehen, spricht man von Krawallen. Der Präsident „bleibt hart“ steht in den Schlagzeilen, wenn er dem Militär erlaubt, Zivilisten festzunehmen. Derweil berichten manche Blätter mit Genuss über die gefährlichen Muslimbrüder – aber über die Demokratie-Bewegung, über die Bürgerinnen und Bürger, die ihr Leben oder wenigstens ihre Gesundheit für ein demokratisches Ägypten einsetzen, darüber berichtet kaum ein Medium. Und das war

schon im „Arabischen Frühling“ so – man berichtete über „Unruhen“, die österreichische Touristen gefährden und ähnliches. Es scheint, als ob Europa an einer demokratischen Entwicklung im Maghreb nicht wirklich interessiert ist. Oder vielleicht hält man dies auch nicht für möglich, weil „die“ doch eh alle Muslime sind, mit Ausnahme von ein paar Christen. Dass sich Muslime ernsthaft für Demokratie einsetzen könnten, scheint vielen kaum vorstellbar und jedenfalls kein interessantes Thema. Das Problem liegt dabei offenkundig im (medialen) Auge des Betrachters, das dazu neigt, autoritäre, undemokratische Situationen kognitiv zu bevorzugen. ■